

Amtsblatt der Stadt Warstein

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Warstein

46. Jahrgang

13. Februar 2020

Nr. 3

<u>lfd. Nr.:</u>	<u>Inhaltsübersicht:</u>	<u>Seite:</u>
1	Öffentliche Bekanntmachung der die im Amtsblatt Nr. 1 vom 09.01.2020 veröffentlichte Wahlbezirkseinteilung der Stadt Warstein ergänzenden Begründung	1
2	Information Landesbetrieb Geologischer Dienst NRW - Durchführung von Radon-Bodenlutmessungen in Nordrhein-Westfalen	3
3	Zwangsversteigerungen	4

Öffentliche Bekanntmachung

der die im Amtsblatt Nr. 1 vom 09.01.2020 veröffentlichte Wahlbezirkseinteilung der Stadt Warstein ergänzenden Begründung

Der Wahlausschuss der Stadt Warstein hat am 16.12.2019 auf Basis der Einwohnerzahlen (Deutsche und EU-Bürger) die Wahlbezirkseinteilung für die Kommunalwahl 2020 vorgenommen. Alle Wahlbezirke halten die gesetzliche Abweichungsgrenze von 25% von der Durchschnittsgröße eines Wahlbezirkes ein. Im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens gegen das Kommunalwahlgesetz NRW hat der Verfassungsgerichtshof NRW in seinem Urteil vom 20.12.2019 darauf hingewiesen, dass für Abweichungen von der Durchschnittsgröße eines Wahlbezirkes in einer Größenordnung von über 15% besondere Gründe vorliegen müssen.

Besonders zu begründen ist danach der Zuschnitt der Wahlbezirke 030-Niederbergheim, 080-Hirschberg und 100-Sichtigvor Kindergarten Jahnstraße. Um die der Wahlbezirkseinteilung zugrunde liegenden Gründe transparent und nachvollziehbar zu dokumentieren, hat der Wahlausschuss der Stadt Warstein in seiner Sitzung am 10.02.2020 ergänzend die folgende Begründung angenommen:

Die Einwohnerzahl des Wahlbezirks 030-Niederbergheim hält mit -14% die zulässige Abweichungsgrenze von 15% ein, überschreitet diese jedoch mit -17% bei der Anzahl der Wahlberechtigten (wahlberechtigte Personen ab 16 Jahre) im Verhältnis zur durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten. Der Wahlbezirk umfasst ausschließlich Einwohner des Ortsteils Niederbergheim; kein Einwohner des Ortsteils Niederbergheim ist einem anderen Wahlbezirk zugeordnet. Den angrenzenden Wahlbezirken sind ebenfalls jeweils ausschließlich Einwohner des jeweiligen Ortsteils zugeordnet. Um die Wahlbereitschaft zu erhöhen, soll auf die gewachsenen Ortsstrukturen Rücksicht genommen werden.

Die Einwohnerzahl des Wahlbezirks 080 - Hirschberg überschreitet um 23% die durchschnittliche Wahlbezirksgröße. Bei Berücksichtigung nur der Wahlberechtigten liegt die Abweichung bei 24%. Der Wahlbezirk umfasst ausschließlich Einwohner des Ortsteils Hirschberg. Kein Hirschberger Einwohner ist einem anderen Wahlbezirk zugeordnet. Die Ortschaft weist eine zentral um den Ortskern herum orientierte Siedlungsstruktur auf. Die Bebauung in der Ortsrandlage weist eine Entfernung von mehreren Kilometern zur Ortsrandlage des nächsten Ortsteils auf. Um die Wahlbereitschaft zu erhöhen, soll auf die gewachsenen Ortsstrukturen Rücksicht genommen und der Wahlbezirk entsprechend der Ortsteilgrenzen eingeteilt werden. Eine Kommunikation der Wähler eines ortsteilübergreifenden Wahlbezirks untereinander sowie mit einem zukünftigen Mandatsträger wäre zudem wegen der räumlichen Distanz der Wählergruppen deutlich erschwert und dadurch die politische Willensbildung beeinträchtigt.

Die Einwohnerzahl des Wahlbezirks 100-Sichtigvor Kindergarten Jahnstraße überschreitet die durchschnittliche Wahlbezirksgröße um 17%. Bei Zugrundelegung nur der Anzahl der Wahlberechtigten beträgt die Abweichung 14%. Eine Abweichung von der durchschnittlichen Wahlbezirksgröße von mehr als 15% bei der Einwohnerzahl ist rechtskonform, wenn diese bei Berücksichtigung nur der Zahl der Wahlberechtigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Zahl der Wahlberechtigten unter oder bei 15% liegt. Bei Berücksichtigung nur der Zahl der wahlberechtigten Personen ab 16 Jahre liegt die Abweichung des Wahlbezirks 100 - Sichtigvor KG Jahnstraße mit 14% im zulässigen Bereich. Die Aufteilung der Ortschaft Sichtigvor auf die Wahlbezirke 090-MüSiWa einerseits und 100-Sichtigvor KG Jahnstraße andererseits orientiert sich am räumlichen Zusammenhang der Siedlungsgemeinschaften, der durch Gelände, Siedlungen und Straßenzüge gebildet wird und soll daher beibehalten bleiben.

Warstein, 11.02.2020

Stadt Warstein
Der Wahlleiter

gez. Unterschrift

R e d d e r
1. Beigeordneter und Stadtkämmerer

www.gd.nrw.de



Geologischer Dienst NRW - Landesbetrieb - Postfach 10 07 63 - D-47707 Krefeld

Landesbetrieb
De-Greiff-Straße 195
D-47803 Krefeld
Fon: +49 (0) 21 51 897-0
Fax: +49 (0) 21 51 897-505
poststelle@gd.nrw.de

Helaba
Girozentrale
IBAN: DE31300500000004005617
BIC: WELADED3

Radon-Bodenluftmessungen in Nordrhein-Westfalen

Das Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) vom 27.06.2017 sieht vor, dass Radonvorsorgegebiete ausgewiesen werden müssen. Hierzu werden derzeit in Nordrhein-Westfalen Radon-Bodenluftmessungen an 300 Messorten durchgeführt.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS NRW) hat den Geologischen Dienst NRW - Landesbetrieb - mit der geowissenschaftlichen Begleitung des Messprogrammes beauftragt.

Zeitraum	Oktober 2019-August 2020
-----------------	---------------------------------

Die mit den Untersuchungen Beauftragten sind auf Grund des § 165 StrSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten, Bodenluftmessungen durchzuführen und Proben zu nehmen.

Im Rahmen der Messungen sind Bohrungen mit einem Durchmesser von 40 mm bis 1,10 m Tiefe erforderlich. Die in das Bohrloch eingebrachte Bodenluftsonde hat einen Durchmesser von 30 mm. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Firma bei der Erledigung ihrer Arbeiten im Dienste der Allgemeinheit zu unterstützen.

Ihre Ansprechpartner	Dr. Ludger Krahn:	krahn@gd.nrw.de, 02151 897-239
	Prisca Weltermann:	weltermann@gd.nrw.de, 02151 897-443

007 K 013/18



AMTSGERICHT WARSTEIN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 13. März 2020, 10.00 Uhr,
im Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein,
Erdgeschoss, Saal 6

das im Grundbuch von Sichtigvor Blatt 539A eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Sichtigvor Flur 1 Flurstück 461, Gebäude- und Freifläche,
Ordensritterweg , groß: 896 qm

versteigert werden.

Beschreibung: Teilfläche des ehemaligen "Kloster Mülheim"; Erbbaugrundstück,
bestehend aus dem nördlichen Teil der ehemaligen Gräfte als nordöstliche
Begrenzung des Flurstücks 470; das Erbaurecht ist nicht Gegenstand der
Versteigerung

Lage: 59581 Warstein, Ortsteil Sichtigvor, Ordensritterweg 1

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.12.2018
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 600,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von
Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger
widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots
nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem
Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die
Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt
oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem
Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung
des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung
und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden
Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der
Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle
abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder
des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die
Aufhebung oder einseitige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das
Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der
Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 31.01.2020

Beglaubigt



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

007 K 013/18



AMTSGERICHT WARSTEIN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 20. März 2020, 10.00 Uhr,
im **Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein, Erdgeschoss,**
Saal 6

die im Grundbuch von Sichtigvor Blatt 539A eingetragenen Grundstücke

Grundbuchbezeichnung:
Gemarkung Sichtigvor Flur 1 Flurstück 462, Gebäude- und Freifläche, Ordens-
ritterweg , groß: 27 qm
Gemarkung Sichtigvor Flur 1 Flurstück 467, Gebäude- und Freifläche, Ordens-
ritterweg , groß: 362 qm
Gemarkung Sichtigvor Flur 1 Flurstück 468, Gebäude- und Freifläche, Ordens-
ritterweg , groß: 29 qm
Gemarkung Sichtigvor Flur 1 Flurstück 469, Gebäude- und Freifläche, Ordens-
ritterweg , groß: 23 qm
versteigert werden.

Beschreibung: Teilflächen des ehemaligen „Kloster Mülheim“;
Flurstück 462: nördliche Teilfläche Brückenzufahrtsmauer/Torpfleier
Flurstück 467: Südwestliche Ringmauer bzw. Grundstücksumfassung des Flurstücks
470

Flurstücke 468 und 469: Mauer als nördliche Grundstücksbegrenzung des Flurstücks
470

Lage: 59581 Warstein, Ortsteil Sichtigvor, Ordensritterweg 1
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 18.12.2018 eingetra-
gen worden.

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Gemarkung Sichtigvor Flur 1 Flurstück 462: 1,00 €
Gemarkung Sichtigvor Flur 1 Flurstück 467: 60.100,00 €
Gemarkung Sichtigvor Flur 1 Flurstück 468: 17.700,00 €
Gemarkung Sichtigvor Flur 1 Flurstück 469: 17.800,00 €

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätes-
tens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmel-
den. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das
Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und
bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den
übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaub-
haftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt,
bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung
des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und
der Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsver-
folgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte
kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des
nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhe-
bung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht
den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös
an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 04.02.2020

Linnebrügge Beglaubigt
als Urkundsbeamtin der
Rechtspflegerin Geschäftsstelle.



007 K 020/15



AMTSGERICHT WARSTEIN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 27. März 2020, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein, Erdgeschoss,
Saal 6

das im Grundbuch von Sichtigvor Blatt 1056 eingetragene Erbbaurecht

Grundbuchbezeichnung:

Gesamterbbaurecht an den in Blatt 539A unter Nr. 14 und 15 im
Bestandsverzeichnis verzeichneten Grundstücken:
Gemarkung Sichtigvor Flur 1 Flurstück 464, Gebäude- und Freifläche,
Ordensritterweg, groß: 1.342 qm,
Gemarkung Sichtigvor Flur 1 Flurstück 465, Gebäude- und Freifläche,
Ordensritterweg 1, groß: 1.741 qm,
eingetragen in Abteilung II Nr. 4 bis zum 31.12.2108.

Die Zustimmung des Eigentümers ist erforderlich zur:
Veräußerung des Erbbaurechts.
Belastung des Erbbaurechts mit Grundpfandrechten, Reallasten sowie
Dauerwohn- und Dauernutzungsrechten, nebst deren Inhaltsänderung als
weitere Belastung.

Eigentümerin der belasteten Grundstücke ist:
Drankhausen 5 UG (haftungsbeschränkt), Frankfurt am Main
Bezug: Bewilligung vom 29.10.2009, 25.03.2010 und 31.01.2011 (UR-Nr.
427/2009, 150/2010 und 33/2011, Notar Ulrich Rainer Modersohn, Werl).

Eingetragen am 07.04.2010 und nach Teilung des Erbbaurechts von
Sichtigvor Blatt 1039 hierher übertragen am 09.07.2012.

versteigert werden.

Beschreibung: Laut Wertgutachten handelt es sich um die denkmalgeschützten
Nebengebäude des ehemaligen "Kloster Mülheim" bestehend aus damaligen
Renteigebäude, Torhaus/Wirtschaftsgebäude und Verbindungsgang zum eigentlichen
Klosterhauptgebäude nebst Freifläche und Gräfte. Die Gebäude wurden als Teil des
repräsentativen Wohn- und Verwaltungssitzes der ehemaligen
Deutscherordenskommande errichtet. Baujahre: 1734, 1734,
Torhaus/Wirtschaftsgebäude: nicht bekannt, wahrscheinlich im 18. Jahrhundert bzw.
1905; Verbindungsgang: um 1900. Nutzung der teilunterkellerten zweigeschossigen
Rentei bis 2001 als Wohnhaus, des eingeschossigen Torhauses/teilunterkellerten
zweigeschossigen Wirtschaftsgebäudes als Werkstatt mit Büro. Es besteht erheblicher
Investitions- und Sanierungsstau sowie Verdacht auf baulastenbrendenden Plitzbefall.
Nutzflächen: Rentei etwa 490 qm; Torhaus etwa 67 qm; Wirtschaftsgebäude etwa 269
qm; Verbindungsgang etwa 80 qm

Lage: 59581 Warstein-Sichtigvor, Ordensritterweg 1

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.05.2015
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 45.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten
anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht.
Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt
und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und
den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche
Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin
erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

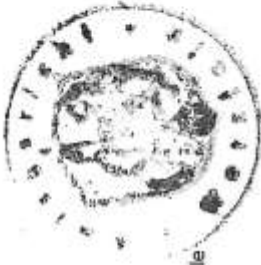
Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des
Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die
Befriedigung aus dem Versteigerungserlös bezweckenden Rechtsverfolgung,
einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die
Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des
nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die
Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das

Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlöbs an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 28.01.2020

Jakobi
Rechtspflegerin
Beglaubigt



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung

Angehängt am:

Abgenommen am:

007 K 015/19



AMTSGERICHT WARSTEIN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 03. April 2020, 10.00 Uhr,
im Amtsgericht Warstein, Bergenthalstraße 11, 59581 Warstein,
Erdgeschoss, Saal 6

das im Grundbuch von Sichtigvor Blatt 590 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:
304/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Sichtigvor Flur 10 Flurstück 441, Hof- und Gebäudefläche,
Rofuhr 67, groß: 685 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Keller, im
Aufteilungsplan grün gekennzeichnet, sowie einem Sondernutzungsrecht
an Stellplätzen, im Aufteilungsplan ebenfalls grün gekennzeichnet.

Der Miteigentumsanteil ist durch die Einräumung der zu den anderen
Miteigentumsanteilen (eingetragen in Sichtigvor Blatt 588, 589) gehörenden
Sondereigentumsrechte und Sondernutzungsrechte beschränkt.

Die Veräußerung eines Wohnungseigentums bedarf der schriftlichen
Zustimmung der anderen Wohnungseigentümer. Dies gilt nicht im Falle der
Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie und Verwandte



zweiten Grades in der Seitenlinie sowie bei der Veräußerung im Wege der
Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des
Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 26.11.1990,
07.12.1990 Bezug genommen. Eingetragen am 19. Dezember 1990.

versteigert werden.

Beschreibung: Eigentumswohnung (vier Zimmer, Küche, Bad) im Untergeschoss
des zweigeschossigen Mehrfamilienhauses; Wohnfläche gemäß
Teilungserklärung etwa 72 qm, durch Anbau Vergrößerung um weitere 35 qm.
Insgesamt sind im Gebäude drei Wohnungen vorhanden. Baujahr 1972. Aufteilung
in Wohnungseigentum im Jahr 1990. Zwei Kfz-Stellplätze.

Lage: Rofuhr 67, 59581 Warstein, Ortsteil Sichtigvor

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.05.2019
eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 59.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der
Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht
spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von
Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger
widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots
nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem
Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die
Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt
oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem
Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung
des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung
und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden
Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der
Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle
abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder
des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehors entgegensteht, wird aufgefordert, die



Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Warstein, 29.01.2020



Beglaubigt

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

